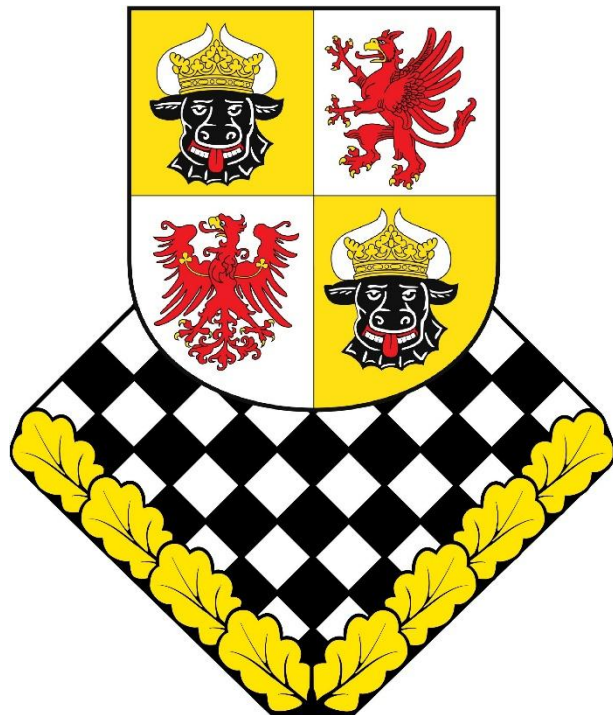


Landesschachverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Verfahrensordnung

Stand: 28.06.2026

Verfahrensordnung

Inhalt:

1.	Geltungsbereich	S. 3
2.	Rechtsorgane	S. 3
3.	Zuständigkeit des Schiedsgerichtes	S. 3
4.	Einleitung des Verfahrens	S. 4
5.	Allgemeine Verfahrensregeln	S. 5
6.	Ordnungsstrafen	S. 6
7.	Besetzung des Schiedsgerichtes	S. 6
8.	Ausschließung und Ablehnung	S. 7
9.	Mündliche Verhandlung	S. 7
10.	Beratung und Abstimmung über Entscheidungen	S. 7
11.	Entscheidungsinhalt	S. 8
12.	Rechtsmittel	S. 8
13.	Kosten	S. 8
14.	Vollstreckung	S. 8
15.	Einstweilige Verfügung	S. 8
16.	Inkrafttreten	S. 8

1. Geltungsbereich

- 1.1. Über Streitfragen, die die Ordnungen des Landesschachverbandes M-V und die Durchführung des Spielbetriebs des LSV M-V betreffen, ferner über Proteste gegen die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen des LSV M-V entscheidet das Schiedsgericht.
- 1.2. Der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichtes unterliegen:
 - a) die Mitglieder des Landesschachverbandes von M-V
 - b) die Verbandinstitutionen des LSV M-V

2. Rechtsorgane

- 2.1. Die Rechtsorgane sind:
 1. das Schiedsgericht und
 2. der Vorsitzende des Schiedsgerichtes.
- 2.2. Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen und Empfehlungen Dritter. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind nur an die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze gebunden.

3. Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht entscheidet in den ihm nach der Satzung oder nach den Ordnungswerken des LSV M-V zugewiesenen Fällen.

Ferner entscheidet es:

- a) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Institutionen bzw. Mitgliedern (Schlichtungsverfahren)

oder

- b) über Proteste gegen Entscheidungen von Verbandsinstitutionen, insbesondere der durch die Verwaltungsorgane des LSV M-V getroffenen Entscheidungen (Nachprüfungsverfahren).

4. Einleitung des Verfahrens

- 4.1. Das Schiedsgericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu stellen.
- 4.2. Antragsberechtigt sind die in §1 Abs. 2 genannten Institutionen und Mitglieder. Im Nachprüfungsverfahren muss der Antragsberechtigte außerdem die Verletzung eigener Rechte geltend machen. Populäranträge sind unzulässig.
- 4.3. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Die genaue Bezeichnung des Antragstellers
 - b) genaue Angaben über Antragsgegner, Betroffene und Beteiligte
 - c) einen bestimmten Antrag
 - d) eine Begründung unter Angabe der Beweismittel
 - e) den Hinweis auf die Bezahlung der Verfahrensgebühr (quittierter Einzahlungsbeleg)
- 4.4. Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zum Schiedsgericht muss binnen einer Frist (Antragsfrist)
 - a) von 4 Wochen im Nachprüfungsverfahren
 - b) von 6 Wochen im Schlichtungsverfahrengestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit Zugang oder Kenntnisnahme der Entscheidung im Nachprüfungsverfahren und mit Auftreten der Streitigkeit im Schlichtungsverfahren. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Poststempels maßgebend.
- 4.5. Zugleich mit dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist die Verfahrensgebühr von 100,00 € zu zahlen.
- 4.6. Bei Versäumen der Antrags- oder Einzahlungsfrist ist der Antrag von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes als unzulässig zu verwerfen. Die eingezahlte Verfahrensgebühr ist zu erstatten.
- 4.7. Die Einleitung des Verfahrens hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4.8. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.
- 4.9. Soweit über einen Antrag nicht entschieden ist, kann er jederzeit zurückgenommen werden. In diesem Fall wird die Hälfte der Verfahrensgebühr zurückerstattet.

5. Allgemeine Verfahrensregeln

- 5.1. Das Schiedsgericht hat einen Form- und fristgerechten Antrag unverzüglich zu behandeln und nach pflichtgemäßem Ermessen ohne Bindung an die gestellten Anträge zu entscheiden.
- 5.2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes entscheidet über Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens.
- 5.3. Die Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens ist statthaft,
 - a) bei offensichtlich querulatorischen Anträgen
 - b) wenn unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte oder der etwaigen tatsächlichen Erledigung durch Zeitablauf für die Entscheidung kein tatsächliches oder rechtliches Bedürfnis mehr besteht
 - c) wenn der zu erwartende Verfahrensausgang nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den bei der Durchführung des Verfahrens entstehenden Kosten steht.
- 5.5. Bei Eröffnung des Verfahrens durch das Schiedsgericht ist dem Antragsgegner und dem/den anderen Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Zusammen mit der Übermittlung der Antragsschrift ist der Antragsgegner und der/die anderen Betroffenen darauf hinzuweisen, dass das Schiedsgericht nach dem Ablauf der Einlassungsfrist nach Aktenlage entscheiden wird, wenn der Antragsgegner bzw. der/die anderen Betroffenen nicht rechtzeitig Stellung genommen haben.
- 5.6. Jede Partei hat ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Beweismittel und Anträge so rechtzeitig vorzubringen, wie es nach der Verfahrenslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verfahrensführung entspricht. Andernfalls können Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Schiedsgerichtes die Erledigung des Verfahrens verzögern würde. Auf gegnerische Schriftsätze ist jeweils nach Aufforderung binnen einer Frist von 1 Woche, gerechnet vom Zugang an, zu erwidern. Das Schiedsgericht kann ausnahmsweise Fristverlängerung bis zu 1 Woche gewähren, wenn ein wichtiger Grund dargetan ist.
- 5.7. Die Schriftsätze sind in vierfacher Ausfertigung dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zuzuleiten.
- 5.8. Das Schiedsgericht ist berechtigt, von Verbandsinstitutionen eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidung zu verlangen, schriftliche Stellungnahmen anzufordern sowie Verbands- oder Vereinsakten oder sonstige geeignet erscheinendes Material heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen.
- 5.9. Ist an einem Verfahren eine nicht voll geschäftsfähige Person beteiligt, so muss ihr gesetzlicher Vertreter als Beistand zugelassen werden.

6. Ordnungsstrafen

- 6.1. Gegen Beteiligte die Anfragen nicht rechtzeitig oder ungenügend beantworten oder das Verfahren verzögern, sind Ordnungsstrafen zulässig. Als Ordnungsstrafen können verhängt werden: Verwarnungen, Geldstrafen bis zu 25 € oder Ausschluss vom Schriftverkehr.
- 6.2. Ordnungsstrafen werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes durch unanfechtbaren Beschluss verhängt.
- 6.3. Die Bezahlung der Geldstrafe hat innerhalb von 1 Woche zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nachzuweisen. Andernfalls wird der Beteiligte vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

7. Besetzung des Schiedsgerichtes

- 7.1. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie dürfen nicht aus den Vereinen stammen, die an dem Streitfall beteiligt sind.
- 7.2. Das Schiedsgericht, d.h. Vorsitzender, zwei Beisitzer und zwei stellvertretende Beisitzer, wird alle zwei Jahre in den geraden Jahren von der Mitgliederversammlung des LSV M-V gewählt.
- 7.3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht dem Präsidium, dem Vorstand der Schachjugend M-V, dem Spielausschuss des LSV M-V dem Schiedsgericht der Schachjugend M-V, dem Spielausschuss der Schachjugend M-V angehören.
- 7.4. Scheidet der Vorsitzende aus, rückt einer der Beisitzer nach. Fällt ein Beisitzer aus, rückt ein stellvertretender Beisitzer nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen nach.

8. Ausschließung und Ablehnung

- 8.1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts darf in Angelegenheiten, die ihn selbst, seinen Verein oder dessen Mitglieder betreffen bzw. deren Interessen berühren nicht tätig sein. In diesem Fall hat sich der Vorsitzende jeder weiteren Entscheidung zu enthalten und unverzüglich einen der Beisitzer als Vorsitzenden für dieses Verfahren zu bestimmen.
- 8.2. Der Vorsitzende und die Beisitzer können auf Antrag auch aus einem sonstigen Grund abgelehnt werden. Die Ablehnung ist statthaft, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen. Die Ablehnung des Schiedsgerichts insgesamt ist nicht zulässig. Der Antrag auf Ablehnung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes zu stellen. Er ist ausgeschlossen, wenn sich die Partei widerspruchslos auf die Verhandlung zur Sache eingelassen hat. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds endgültig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird der Vorsitzende erfolgreich abgelehnt, so hat der Vorsitzende den älteren der beiden Beisitzer zum Vorsitzenden zu bestimmen.

9. Mündliche Verhandlung

- 9.1. Auf mündliche Verhandlung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Die Entscheidung, ob mündlich zu verhandeln ist, steht ausschließlich dem Schiedsgericht zu. Der Gang einer mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die Ladung muss spätestens 3 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgt sein. Hat ein Verfahrensbeteiligter mündliche Verhandlung beantragt, so ist zuerst über diesen Antrag zu entscheiden und der Antragsteller über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, in der Sache selbst weiter schriftlich Stellung zu nehmen.
- 9.2. Für die Durchführung der mündlichen Verhandlung wird von demjenigen, der sie beantragt, zur Deckung der Kosten eine Pauschale in Höhe von 200 € erhoben. Ein etwaiger überschüssiger Betrag ist zu erstatten.
- 9.3. Findet auf Initiative des Schiedsgerichts eine mündliche Verhandlung statt, so trägt die Kosten der LSV M-V.

10. Beratung und Abstimmung über Entscheidungen

Beratung und Abstimmung zur Entscheidung sind geheim. Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben hierüber gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenden Mitglieder des Schiedsgerichts teilnehmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

11. Entscheidungsinhalt

- 11.1. Jede Entscheidung besteht aus der Entscheidungsformel, einer Begründung und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.
- 11.2. Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts ausgefertigt und unterschrieben. Die Entscheidung muss die Beisitzer erkennen lassen.

12. Rechtsmittel

Die Möglichkeiten, gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts des LSV M-V Beschwerde einzulegen, besteht nicht. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

13. Kosten

- 13.1. Die Verfahrensgebühr beträgt 100,00 €. Sie wird zurückerstattet, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Anderenfalls verfällt sie zugunsten der Kasse des LSV M-V
- 13.2. Im übrigen hat jede Partei die ihr anfallenden Kosten selbst zu tragen.

14. Vollstreckung

Die Überwachung und Vollstreckung der Entscheidung des Schiedsgerichts obliegt dem Präsidium des LSV M-V.

15. Einstweilige Verfügung

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Schiedsgerichts schriftlich begründete Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder des Spielbetriebes notwendig erscheint.

16. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung wurde von der Mitgliederversammlung in Güstrow am 02.05.2010 beschlossen und gilt ab sofort.